



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der VIL DC Campus GmbH

Errichtung und Betrieb von insgesamt 13
Notstromaggregaten zur Sicherstellung der
Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen
Stromversorgung

Stand: 10. Dezember 2024

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Vorhaben VIL DC Campus GmbH

Errichtung und Betrieb von insgesamt 13 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Die VIL DC Campus GmbH, Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 13 Notstromdieselmotoren (NDM) mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum Bad Vilbel in der Zeppelinstraße 24-26 in Bad Vilbel. Hierzu hat die VIL DC Campus GmbH einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Das Rechenzentrum selbst, das bereits baurechtlich genehmigt ist, und die Notstromaggregate befinden sich

in	61118 Bad Vilbel, Am Sonnenplatz 1
Gemarkung	Massenheim,
Flur	1,
Flurstück	1162/25,

Bei dem beantragten Vorhaben sollen Notstromdieselmotoren, 13 Kaminzüge (gruppiert auf drei Kamingruppen), acht Vorrattanks für Heizöl EL, drei Harnstofftanks, ein Abfüllplatz und die erforderliche Verrohrung im Rechenzentrum Bad Vilbel errichtet und im Notstrom- sowie im Testbetrieb betrieben werden. Die einzelnen NDM haben eine Feuerungswärmeleistung von je 7,2 MW, sodass eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von insgesamt 94 MW installiert wird. Die maximale Betriebsstundenzahl beträgt 300 h/a.

Die NDM sollen sobald wie möglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt in Frankfurt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.2 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Vorhaben VIL DC Campus GmbH

Errichtung und Betrieb von insgesamt 13 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

- Aus der vorgelegten Immissionsprognose zur Luftreinhaltung geht hervor, dass Irrelevanzgrenzwerte für die Immission von Luftschadstoffen sowie Abschneidekriterien für die Deposition von Stickstoff und Säure bei den maximal zulässigen Jahresbetriebsstundenzahlen unterschritten werden. Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß TA Luft auszugehen.
- Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an allen untersuchten Immissionsaufpunkten um mindestens 6 dB(A) unterschritten; mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen
- Es liegt kein kumulierendes Vorhaben mit Notstromversorgungsanlagen benachbarter Rechenzentren vor.
- Aufgrund der technischen Ausführung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden sowie das Oberflächengewässer zu erwarten.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 30. Dezember 2024 (erster Tag) bis 29. Januar 2025 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Vorhaben VIL DC Campus GmbH

Errichtung und Betrieb von insgesamt 13 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr) an folgende Nummer: 069-2714-5993.

Innerhalb der Zeit

vom 30. Dezember 2024 (erster Tag) bis 03. März 2025 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main oder elektronisch (E-Mail: Immi-Geschaefsstelle-F@rpda.hessen.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des RP-Darmstadts unter Umwelt und Energie > Lärm, Luft, Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Vorhaben VIL DC Campus GmbH

Errichtung und Betrieb von insgesamt 13 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: **28. März 2025**
Uhrzeit: **Beginn 10.00 Uhr**
Ort: **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt,
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main,
3. OG, Raum 3.6.40.**

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck (gemäß § 14 der 9. BImSchV) erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 40.03/23-2023/1
Frankfurt, 10. Dezember 2024